

# Römisches Privatrecht

Einleitung Obligationen

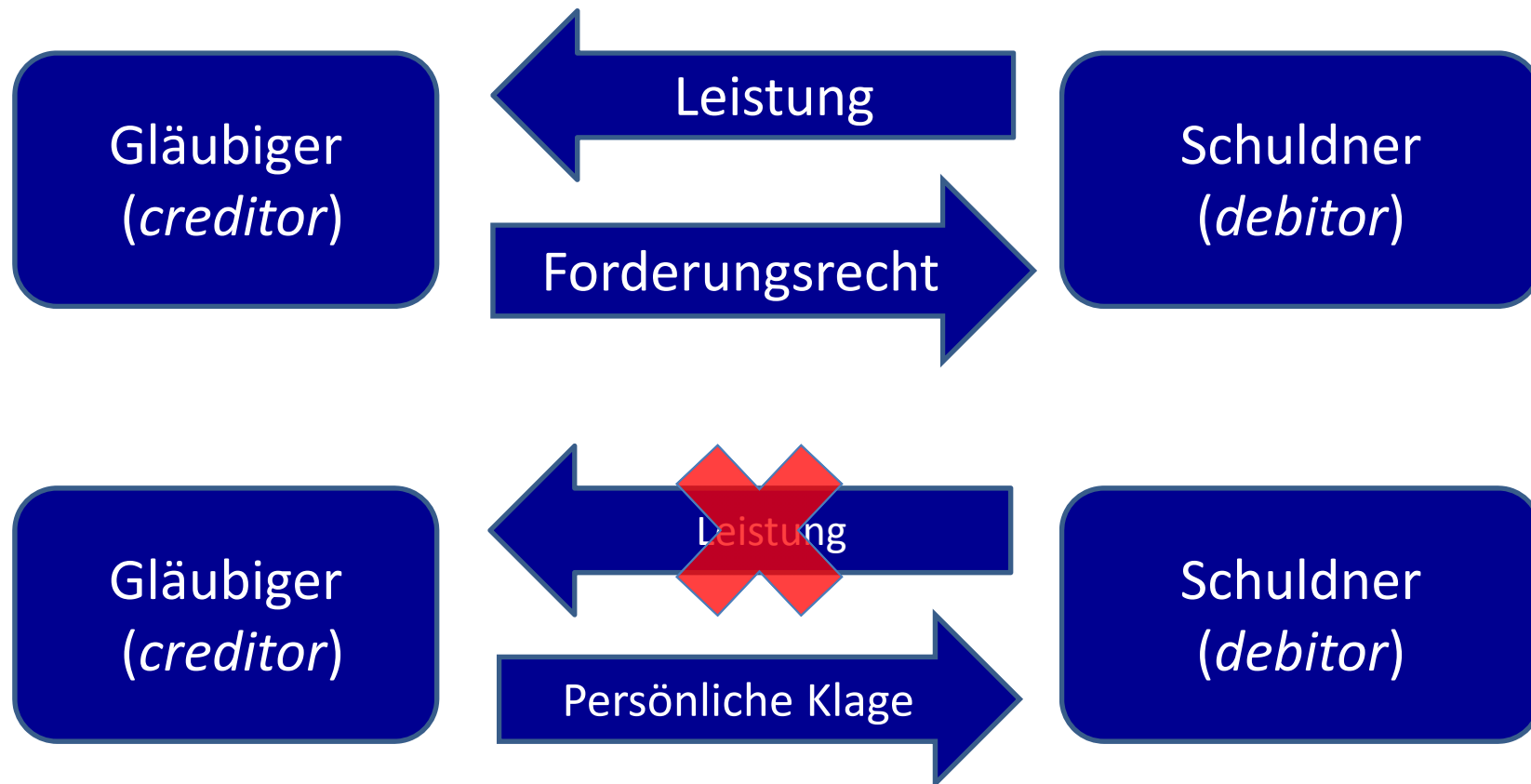
Stipulation

Dr. Anna Plisecka

25.09.2014

# Einleitung Obligationen, Rn. 18

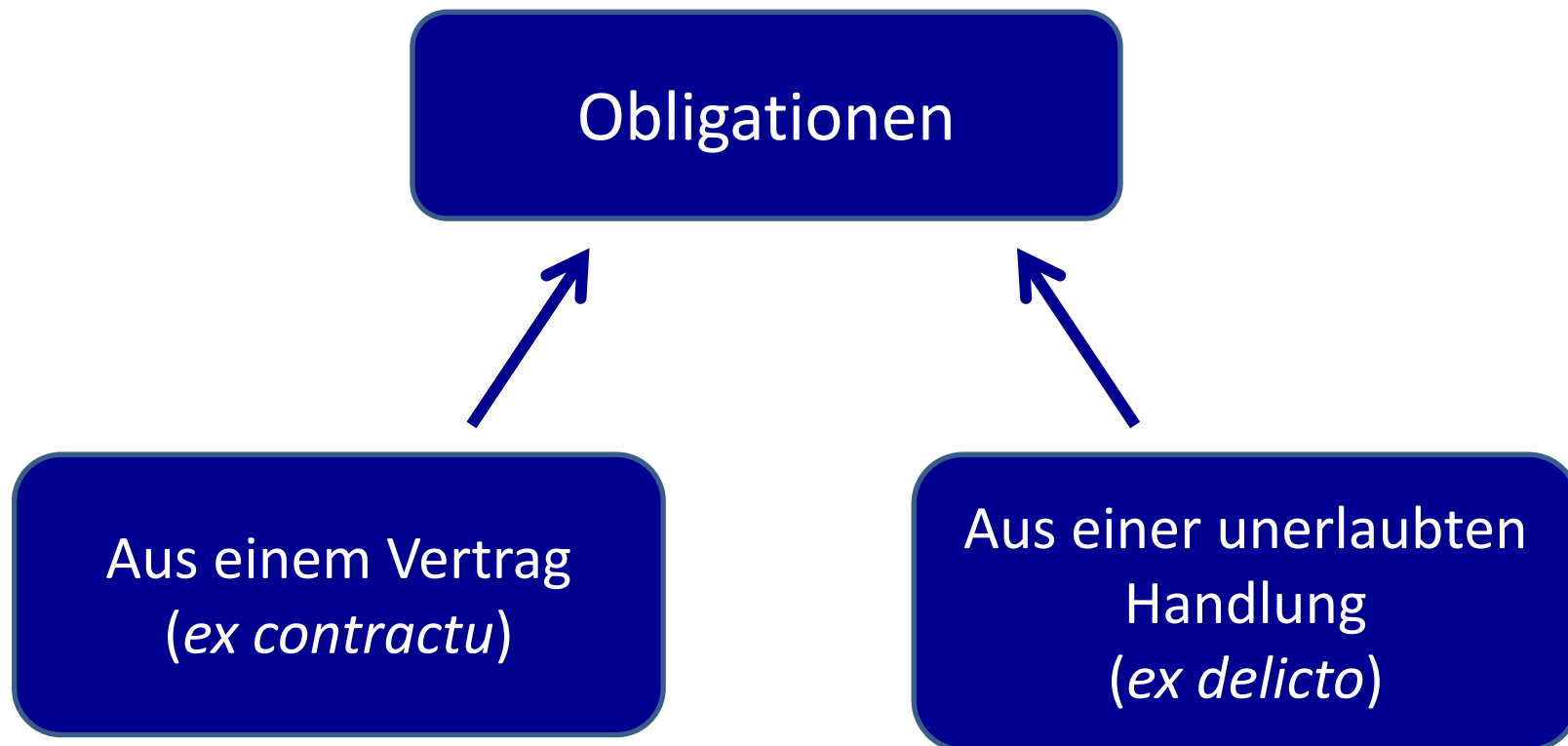
## Das Wesen der Obligation



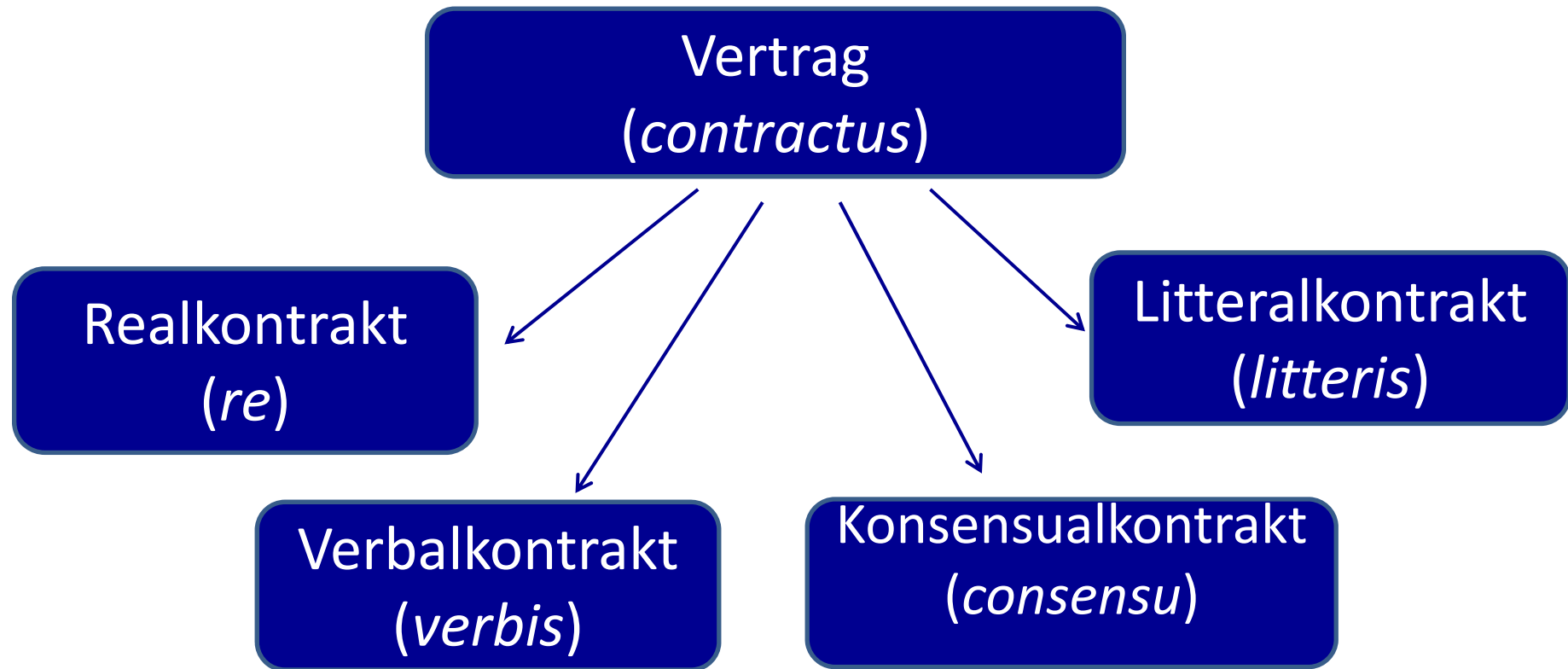
# Einleitung Obligationen, Rn. 19 und 20

- Leistung, Rn. 19:
  - *dare*
  - *facere*
  - *praestare*
- Aktionendenken, Rn. 20

# Einleitung Obligationen, Rn. 16



# Vertragstypen in Rom, Rn. 17



Typenzwang = keine eigentliche Vertragsfreiheit

# Realkontrakt (*re*), Rn. 17

Beispiel: Darlehen (*mutuum*)

- Kommt durch **Übergabe** zustande
- Einseitig Verpflichtend
- Hingabe einer Geldsumme in das Eigentum des Nehmers
- Gleiche Summe ist zurückzuerstatten

# Literalkontrakt (*litteris*), Rn. 17

- Hausbuch (*codex accepti et repensi*)
- Lastschrift (*expensilatio*): der Gläubiger notierte in seinem Hausbuch **als ob** er dem Schuldner die gebuchte Summe als Darlehen ausgezahlt hätte
- Fiktive Auszahlung → Buchforderungen (*nomina transcripticia*)
- Funktion: Umwandlung einer bestehen Forderung

# Verbalkontrakt (*verbis*), Rn. 17 und 21

- Verbalkontrakt: *sponsio, stipulatio*
  - Versprichst du mich 100 zu geben?
  - Ich verspreche dir 100 zu geben.
- Möglichkeit, jeden erlaubten Vertragsinhalt klagbar zu machen
- Einseitig Verpflichtend
- Abstrakt oder kausal



# Konsensualkontrakt (*consensu*), Rn. 17

Beispiel: Kauf (*emptio venditio*)

- Kommt durch **Willenseinigung** (*consensus*) zustande
- Willenseinigung über Kaufgegenstand und Kaufpreis
- Wechselseitig verpflichtende Vertrag  
Verkäufer → Einräumung und Erhaltung freies und ungestörtes Besitzes der Sache (*facere*)  
Käufer → der Preis (*dare*)

# Verbalkontrakt, Rn. 22

- *Sponsio* – ursprüngliche Form
  - *Spondesne?*
  - *Spondeo.*
- Unterschied zwischen *sponsio* und *stipulatio*
  - *ius civile / ius gentium*
  - Sprache
  - Verfahren

# Stipulatio, Rn. 21

- förmliche Frage und Antwort
- übereinstimmende Versprechensworte
- inhaltliche Kongruenz von Frage und Antwort
- Grundlage der Stipulation ist aber regelmässig eine (formlose) Vereinbarung (oder auch ein Vertrag)

# Terminologie

***Stipulator*** = Versprechensempfänger  
der, der sich versprechen lässt (und der die  
Frage formuliert: «Versprichst du...»)

***Promissor*** = Versprechender  
der, der verspricht (und der die Antwort gibt:  
«Ich verspreche es.»)

Regel: *Alteri stipulari nemo potest.*

# Stipulatio, Rn. 23

- Stipulation ist nur wirksam, wenn Förmlichkeiten beachtet wurden
- Sprech- und Hörfähigkeit beider Parteien

# Stipulatio, Rn. 24

- Anwesenheit beider Parteien
- Unterbrechungen
- Lockerung der Übereinstimmung von Versprechensworten

Kongruenz zwischen Frage und Antwort, Rn. 27

Mangel der Kongruenz zwischen Frage und  
Antwort

→ Nichtigkeit der Stipulation

## *Ambiguitas contra stipulatorem*, Rn. 28

**Mehrdeutigkeiten** des Wortlautes der Stipulation werden **gegen den *Stipulator*** (Versprechensempfänger) ausgelegt:

- er hat die Frage und damit den Inhalt formuliert
- Schuldnerschutz (Schutz des *promissor*)



## *Ambiguitas contra stipulatorem*, Rn. 28

- Mehrdeutigkeit in der Summe: ist 2x10 oder nur einmal 10 geschuldet?
- Ulpian: Mehrdeutigkeit zu Lasten des Stipulator, also insgesamt nur 10 geschuldet; «bzw.» wird ausgelegt wie «oder».
- Folge: Gläubiger kann – je nach Juristenmeinung – nur 5 (nämlich  $\frac{1}{2}$  von 10) oder 10 (nämlich das, was auf ihn entfällt) verlangen.

# Teilnichtigkeit der Stipulation, Rn. 28

«Versprichst du mir 10 bzw. Titius 10 zu geben?»

- Stipulation für einen anderen (Gewaltfreien) ist unwirksam → «Versprichst du Titius 10 zu geben» wäre unwirksam.

«Versprichst du Titius oder mir 10 zu geben»

- Streit zwischen Juristen über die Rechtsfolgen der Teilnichtigkeit:
  - Sabinianer: «Titius 10» wird gestrichen, Teil für mich ist vollständig wirksam.
  - Prokulianer: «Titius 10» wird gestrichen; da aber der Teil des Titius unwirksam ist, erhält der Gläubiger nur 5.

## *Ambiguitas contra stipulatorem*, Rn. 25

- Antoninus Achilleus und Cornelius Dius haben versprochen Julius Carpus X Goldstücke zu geben
- Mehrdeutigkeit in der Summe: sind zwei Mal X Goldstücke oder nur einmal geschuldet?
- Mehrdeutigkeit zu Lasten des Stipulator, also nur einmal.

# Gesamtobligation, Rn. 25

- Gesamtschuld: Der Gläubiger kann seine Forderung gegen jeden Schuldner auf das Ganze (*in solidum*) richten
- Sobald das Geschuldete einmal geleistet ist sind beide Schuldner frei

# Strafstipulation, Rn. 26

- «Versprichst du, das Capitol zu besteigen?»  
→ Stipulation über Handlung
- «Wenn du nicht das Capitol besteigst, versprichst du 100 zu geben?»  
→ Strafstipulation (hier: zur Erzwingung einer Handlung)

# Fälligkeit der Strafstipulation, Rn. 26

- «Wenn du nicht das Capitol besteigst» = Eintritt der Bedingung (hier: negative Potestativbedingung)
- Bedingungseintritt ist Auslegungs- und Wertungsfrage:
  - frühester Zeitpunkt: erste Möglichkeit, zu der das Capitol bestiegen werden könnte
  - spätesten Zeitpunkt: wenn es dem Versprechenden unmöglich ist, das Capitol zu besteigen: «wenn sicher zu sein beginnt, dass du das Capitol nicht besteigen kannst»

# Willensmängel, Rn. 29 und 30

- Irrtum über die Identität des stipulierten Gegenstandes
  - *Nichtigkeit der Stipulation*
  - *ipso iure* Nichtigkeit, das heisst es bedarf keiner Geltendmachung oder «Anfechtung»
- ebenso: Stipulation über (objektiv) unmögliche Leistung/ über nicht existierenden Gegenstand

